

amtes zu vergleichen, ferner ist eine Prüfung der Uebertragung des Monatsverkehrs in das Journal nach denselben Gesichtspunkten wie beim Kassa- und Bankbuch vorzunehmen.

Es folgt nun der schwierigste Teil dieses Abschnittes der Buchprüfung, nämlich die materielle Prüfung des Finanz- und Kreditwesens. Mögen die Bücher äußerlich auch noch so sorgfältig und noch so korrekt geführt sein, so darf trotzdem die Prüfung mit der rein technischen Erledigung nicht als beendet betrachtet werden, weil sich hinter den Zahlen mitunter ein im höchsten Grade ungesundes System der Finanzwirtschaft verbergen kann, das weder kaufmännischen, noch genossenschaftlichen Vorbedingungen entspricht.

Zu untersuchen hat der Aufsichtsrat, ob die Zahl der Bankverbindungen dem Umfange des Geschäftes entspricht. Allzuwiele Bankverbindungen machen die Finanzwirtschaft der Genossenschaft unübersichtlich und sind insolgedessen zu vermeiden. Die höchstzulässige Zahl dürfte 4 sein, nämlich, die Verbindung mit einer örtlichen Bank, möglichst einer Gewerbebank, mit der Sparkasse, dann mit der Edebank in Berlin und mit dem Postscheckamt. Liegen mehrere Bankverbindungen vor, so ist selbstverständlich für jede Bank ein besonderes Konto zu errichten, es dürfen nicht etwa sämtliche Bankverbindungen über ein Konto gezogen werden, wie es auch schon festgestellt worden ist. In diesem Falle ist nämlich der jeweilige Stand der Bankkonten schwer zu übersehen, weil eine Auseinanderrechnung von vier Verbindungen vorgenommen werden muß.

Der Bankkredit.

Die Genossenschaften sind mehr oder weniger in der Zwangslage gewesen, fremde Gelder in Anspruch nehmen zu müssen. Befindet sich die Genossenschaft dauernd im Debet, und wird ferner bei der Kontrolle des Bankauszuges der Betrag für Zinsen, Provisionen und sonstigen Bankspesen als zu hoch festgestellt, so ist das ein Beweis dafür, daß die Genossenschaft auf einer ungesunden Finanzbasis aufgebaut ist; sie hat gegen das elementarste Genossenschaftsprinzip verstoßen und nicht für ausreichende Eigenkapitalien gesorgt. Genossenschaften, die sich dauernd fremder Hilfe bedienen, sind nicht leistungsfähig, weil sie keine Selbsthilfe betreiben! Der Kredit darf nur ein Aushilfsmittel in Ausnahmefällen bilden. Muß aber Kredit in Anspruch genommen werden, so muß hierbei Grundsatz die Er-